



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2010/2011 – Ausgegeben am 30.06.2011 – 27. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

C U R R I C U L A

232. Curriculum für den Universitätslehrgang „Legal Theory (LL.M.)“

Der Senat hat in seiner Sitzung am 17. März 2011 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 17. Jänner 2011 beschlossene Curriculum für den Universitätslehrgang „Legal Theory (LL.M.)“ in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

TEIL I: ALLGEMEINES

§ 1. Zielsetzung und Qualifikationsprofil

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien ist „seit je her in besonderer Weise methodisch orientiert“ (Entwicklungsplan 2007, S. 9). Nur methodengeleitete Forschung ist imstande, neue wissenschaftliche Erkenntnisse hervorzubringen. Erst sie macht die Universität zu einem Ort, an dem neues Wissen entsteht und von dem die Praxis profitieren kann. Gerade das Recht steht in besonderer Wechselbeziehung zu zunehmend komplexer werdenden, dynamisierten gesellschaftlichen und technologischen Entwicklungen. Das erfordert in besonderem Maße eine fundierte Grundlagenorientierung angehender bzw. berufstätiger Juristinnen und Juristen. Um diesen Herausforderungen gerecht zu werden, bedarf die anwendungsorientierte Forschung einer ebenso starken Grundlagenforschung. Erst diese gibt der universitären Aus- und Weiterbildung und den angehenden Rechtswissenschaftlerinnen und Rechtswissenschaftlern ihr unverwechselbares Profil und das Rüstzeug zur Bewältigung ihrer Aufgaben, aus denen sie ihre Kraft und Legitimation für den Diskurs mit der Praxis beziehen. Der Universitätslehrgang Legal Theory will dem mit einem innovativen und international ausgerichteten Curriculum auch in der Lehre Rechnung tragen.

Wissenschaftlich interessierten Absolventinnen und Absolventen der Rechtswissenschaften wird so die Möglichkeit geboten, ihr rechtstheoretisches Wissen zu vertiefen und sich so für eine (internationale) akademische Laufbahn in den Rechtswissenschaften bzw. für juristische Berufsfelder im Bereich der Internationalen Beziehungen (weiter) zu qualifizieren.

Der postgraduale Universitätslehrgang mit dem Abschluss LL.M. ist ein stark forschungsorientiertes rechtswissenschaftliches Weiterbildungsstudium für Absolventinnen

und Absolventen der Rechtswissenschaften mit Interesse an normwissenschaftlicher Theorie und Methodik und interdisziplinären Fragestellungen. Das Recht wird so in den Kontext von Kultur, Gesellschaft, Ethik, Politik, Wirtschaft, Umwelt, Technologie und Globalisierung gestellt. Das Curriculum vermittelt damit einhergehende Schwerpunkte der Rechtstheorie, Bestandteile aus dem Bereich der Europäischen Rechtskultur, der Internationalisierung der Rechtswissenschaften sowie aus dem Bereich des internationalen Forschungs- und Rechtsinformationsmanagements und deren fachdidaktische Weitervermittlung unter Einbeziehung der Möglichkeiten der Informations- und Kommunikationstechnologie. Zielgruppen sind daher insbesondere Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler, die sich für eine akademische Laufbahn qualifizieren, sich auf ein Doktoratsstudium, ein PhD oder ein Habilitationsprojekt vorbereiten wollen; weiters vor allem in den internationalen Beziehungen von Ministerien und sonstigen staatlichen Institutionen bzw. in Internationalen Organisationen tätige Praktikerinnen und Praktiker, die etwa mit Fragen der Legistik und/oder der Rechtsprechung betraut sind und die sich in diesem Bereich forschungsgeleitet weiterqualifizieren wollen.

Aufgrund der angesprochenen Entwicklungen ist schon seit einiger Zeit eine steigende Nachfrage nach in diesem Bereich international qualifizierten Juristinnen und Juristen bemerkbar. Fundierte rechtstheoretische und rechtsphilosophische Kenntnisse sind zunehmend erforderlich, um komplexer werdende Rechtsfragen an den Schnittstellen von nationalen, supranationalen und internationalen Rechtsordnungen in ihren kulturellen, gesellschaftlichen, politischen und wirtschaftlichen Zusammenhängen zu verstehen und adäquate juristische Lösungen anbieten zu können.

Ziel der Weiterbildung ist daher die entsprechende Vermittlung einer in der beruflichen Praxis der Rechtswissenschaft ebenso wie in der forschungsgeleiteten Tätigkeit in den praktischen Rechtsberufen zunehmend notwendiger werdenden kritischen und interdisziplinären Reflexion der wesentlichen Elemente und Paradigmen des Rechts, wie sie gegenwärtig im rechtstheoretischen Diskurs aufeinanderprallen. Juristinnen und Juristen werden mit den sozialen, ethischen und politischen Grundlagen des Rechts ebenso vertraut gemacht wie mit dessen inhärenten Prinzipien und Strukturen. Solcherart werden die Studierenden in die Lage versetzt, sich sicher und souverän im pluralistischen Geflecht des Zusammenwirkens von Rechtsordnungen auf staatlicher, supranationaler und internationaler Ebene, vor allem im integrierten Europa, zurechtzufinden und entsprechende (neue) Rechtsprobleme an diesen Knotenpunkten adäquater zu lösen. Dafür vermittelt der Universitätslehrgang einen soliden theoretischen und methodischen Rahmen. Der Universitätslehrgang stellt sich einer dreifachen Herausforderung an eine zukunftsorientierte rechtstheoretische Ausbildung und will so zwischen Bereichen Brücken schlagen, die allzu oft beziehungslos nebeneinander stehen und auch so behandelt werden:

1. Er vermittelt zwischen verschiedenen Ländern, rechtswissenschaftlichen Traditionen, nationalen und regionalen Rechtskulturen und Rechtstraditionen. Es stellt eine der Hauptaufgaben der Rechtstheorie dar, gemeinsame Grundprinzipien und Traditionen über den lokalen Rechtspartikularismus hinaus aufzuzeigen und etwa für die Praxis des europäischen Integrationsprozesses fruchtbar zu machen. Grundlagenforschung und ihre Vermittlung in einer postgradualen rechtswissenschaftlichen (Zusatz-)Ausbildung ermöglichen einen Ausblick über den Status quo hinaus und eröffnet so Perspektiven für neue Lösungen anstehender Probleme der Rechtspraxis.
2. Er vermittelt zwischen dem Studium des positiven Rechts und dem Studium seiner (wissenschafts)theoretischen Grundlagen. Allzu oft werden diese beiden Seiten ein und derselben Medaille völlig isoliert voneinander betrachtet, unterrichtet und erforscht. Will man jedoch das Phänomen Recht gesamtheitlich erfassen, kann keine Seite außer Betracht bleiben und müssen die Verbindungslinien und -flächen in den Vordergrund gerückt werden. Genauso ist (rechtliche) Praxis ohne (Rechts-)Theorie blind und umgekehrt (Rechts-)Theorie ohne Praxisbezug leer und zwecklos. Entsprechend versteht sich der Universitätslehrgang zwar als (rechts)theoretisch und kritisch; aber mit dem Ziel, diese theoretische und kritische Herangehensweise an das

Recht inmitten des positiven Rechts(materials) und der Rechtspraxis (Setzung wie Anwendung) zu praktizieren.

3. Er vermittelt zwischen den unterschiedlichsten Richtungen und Traditionen des rechtstheoretischen Arbeitens und Analysierens, die sehr oft und mitunter auch künstlich voneinander geschieden werden. Das Curriculum versteht sich als interdisziplinär vermittelnd – nicht als bloßes Nebeneinanderstellen verschiedener (rechtlicher wie außerrechtlicher) Disziplinen, sondern als Dialog, in dem jede Art von Wissen durch andere Zugänge und Meinungen genährt und inspiriert wird.

§ 2. Lehrgangsleitung

(1) Der Universitätslehrgang wird durch eine Lehrgangsleiterin oder einen Lehrgangsleiter geleitet.

(2) Die Lehrgangsleiterin bzw. der Lehrgangsleiter wird von der Universität Wien bestellt. Diese Bevollmächtigung wird im Mitteilungsblatt der Universität Wien verlautbart.

(3) Die Lehrgangsleiterin bzw. der Lehrgangsleiter entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrganges, die ihr bzw. ihm durch dieses Curriculum oder durch sonstige Verordnungen der Universität Wien übertragen wurden.

§ 3. Wissenschaftlicher Beirat

(1) Für den Universitätslehrgang „Legal Theory (LL.M.)“ ist ein wissenschaftlicher Beirat einzurichten.

(2) Der wissenschaftliche Beirat setzt sich aus der Lehrgangsleitung (jedenfalls der wissenschaftlichen Lehrgangsleiterin bzw. dem -leiter; gegebenenfalls einschließlich einer administrativen Leiterin oder eines administrativen Leiters) und weiteren fünf Mitgliedern zusammen. Zu weiteren Mitgliedern des wissenschaftlichen Beirats können Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie wissenschaftlich ausgewiesene Praktikerinnen und Praktiker bestellt werden, die sich in dem Bereich der Rechtstheorie bzw. der Internationalisierung des Rechts hervorragendes Ansehen erworben haben.

(3) Der wissenschaftliche Beirat wird von der Lehrgangsleitung eingerichtet. Seine Mitglieder werden auf Vorschlag der Lehrgangsleitung von der Rektorin oder dem Rektor der Universität Wien auf 5 Jahre bestellt. Aus den Mitgliedern des Beirats ist eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender zu bestimmen.

(4) Zu den Aufgaben des wissenschaftlichen Beirats zählen:

- a) die Weiterentwicklung eines spezifischen Profils des Universitätslehrgangs,
- b) die didaktische und wissenschaftliche Beratung,
- c) die Auswahl des Lehrangebots und der Lehrenden des Universitätslehrgangs,
- d) die Ausarbeitung von Vorschlägen zur Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und
- e) die Evaluation des Universitätslehrgangs.

Für die Aufgaben unter c) werden vom wissenschaftlichen Beirat Vorschläge erarbeitet, auf deren Basis die Lehrgangsleitung entscheidet.

(5) Der wissenschaftliche Beirat ist von der Lehrgangsleitung in regelmäßigen Abständen und bei dringlichem Bedarf einzuberufen.

§ 4. Dauer

Der gesamte Arbeitsaufwand für den Universitätslehrgang „Legal Theory (LL.M.)“ umfasst 60 ECTS-Punkte. Dies entspricht Vollzeit einer vorgesehenen Studiendauer von 2 Semestern. Der Universitätslehrgang kann auch berufsbegleitend absolviert werden; in diesem Fall entsprechen die 60 ECTS-Punkte einer vorgesehenen Studiendauer von 3 Semestern.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Legal Theory (LL.M.)“ ist ein fachlich in Frage kommendes im In- oder Ausland erfolgreich abgeschlossenes Bakkalaureat, Bachelor-, Magister-, Master-, Diplomstudium oder Doktorat in dem Bereich Rechtswissenschaften, sofern einem oder mehreren dieser Abschlüsse gemeinsam die Absolvierung von zumindest 240 ECTS-Punkten (das entspricht einer Studiendauer von zumindest 8 Semestern) zugrunde liegt.

(2) Es können in begründeten Einzelfällen auch Personen in den Universitätslehrgang aufgenommen werden, die kein abgeschlossenes Universitätsstudium nachweisen können. Voraussetzung ist hier, dass diese über eine einschlägige, mindestens 5-jährige Berufserfahrung in leitender Position verfügen und im Besitz der allgemeinen Hochschulreife sind. Über die Gleichwertigkeit hat die Lehrgangsleiterin bzw. der Lehrgangsleiter, unter Einbeziehung des wissenschaftlichen Beirates (§ 3), zu entscheiden.

(3) Werden Lehrveranstaltungen des Universitätslehrganges in deutscher Sprache besucht, haben Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, gute Kenntnisse der deutschen Sprache (jedenfalls B2) nachzuweisen. Über die Art des Nachweises entscheidet die Lehrgangsleiterin bzw. der Lehrgangsleiter.

(4) Werden Lehrveranstaltungen des Universitätslehrgangs in einer Fremdsprache besucht, sind entsprechende gute Kenntnisse der betreffenden Fremdsprache nachzuweisen. Über die Art des Nachweises entscheidet die Lehrgangsleiterin bzw. der Lehrgangsleiter.

(5) Das Rektorat hat auf Antrag Personen, welche die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze (§ 7 Abs. 1) und der Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber, auf Grund der Auswahl gem. § 6, zum Universitätslehrgang Legal Theory (LL.M.) an der Universität Wien als außerordentliche Studierende zuzulassen.

§ 6. Auswahlverfahren

(1) Alle Bewerberinnen und Bewerber haben zur Aufnahme in den Universitätslehrgang ein Auswahlverfahren erfolgreich zu absolvieren. Dieses Auswahlverfahren erfolgt schriftlich und/oder mündlich. Im Auswahlverfahren werden mittels eines Bewerbungsbogens Motivation und Zielsetzung der Bewerberin oder des Bewerbers für die Teilnahme am Universitätslehrgang erfragt. Die Nachweise über die in § 5 geforderten Voraussetzungen sind dem Bewerbungsbogen in Kopie beizulegen, ebenso ein Lebenslauf und akademische Empfehlungen. Zusätzlich kann ein persönliches Aufnahmegespräch mit der Lehrgangsleitung vorgesehen sein.

(2) Der wissenschaftliche Beirat erarbeitet einen Vorschlag über die Auswahl der Studierenden und übermittelt diesen der Lehrgangsleitung. Die Durchführung des Auswahlverfahrens im Sinne des Abs. 1 obliegt sodann der Lehrgangsleitung.

§ 7. Studienplätze

(1) Die Zahl der Studienplätze ist von der Lehrgangsleiterin bzw. dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten und nach Maßgabe des Kostenplans festzulegen.

(2) Über die Auswahl der Studierenden entscheidet die Lehrgangsleitung auf Vorschlag des wissenschaftlichen Beirats (§ 3 Abs 4 iVm § 6).

TEIL II: STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG

§ 8. Unterrichtsplan

(1) Der Universitätslehrgang umfasst 3 Pflichtmodule, das Abfassen einer Masterthesis und die Defensio.

Zusätzlich können die Teilnehmerinnen und Teilnehmer freiwillig freie ergänzende Lehrveranstaltungen, die im Rahmen des Universitätslehrgangs Legal Theory (MLS) angeboten werden, besuchen. Diese werden in einem eigenen Anhang aufgelistet.

(2) Übersicht der Module

- a) Rechtstheoretischer Kernbereich – Rechtstheorie, Rechtsphilosophie und juristische Methodenlehre (24 ECTS-Punkte)
- b) Europäische Rechtskultur und Internationalisierung der Rechtswissenschaften (18 ECTS-Punkte)
- c) Global Legal Research and Legal Information Management (9 ECTS-Punkte)

(3) Modulbeschreibung

a) Pflichtmodul Rechtstheoretischer Kernbereich – Rechtstheorie, Rechtsphilosophie und juristische Methodenlehre

Das Modul **Rechtstheoretischer Kernbereich – Rechtstheorie, Rechtsphilosophie und juristische Methodenlehre** stellt den Schwerpunkt des Universitätslehrgangs dar. Zunächst wird ein Überblick über fundamentale Fragen und aktuelle Hauptprobleme der Rechtstheorie gegeben und deren Erörterung in unterschiedlichen Strömungen behandelt (Legal Theory I: General Elements and Methodology of Law). Diese werden auch in den Kontext tiefgreifender Transformationsprozesse von Gesellschaft, Staat und Recht eingeordnet (Legal Theory II: Legal, Social and Political Philosophy). Diese Grundkurse sind verpflichtend von allen Studierenden zu absolvieren. Ferner haben sie aus vier weiteren Grundkursen zwei auszuwählen: Legal Theory III (The Vienna School of Law and its Critics) sowie Legal Theory IV (Formal Logic and Philosophy of Language); History of Jurisprudence I (Antiquity to Enlightenment), History of Jurisprudence II (Late Modernity to Contemporary Developments). Aufbauend auf die entsprechende Vermittlung der Grundlagen werden einzelne Hauptgebiete in weiterführenden, mehr interaktiv gestalteten Kursen vertieft. Dabei werden Lösungs- und Antwortmöglichkeiten für Probleme der Staatsrechtslehre, der Demokratietheorie, der Rechtssoziologie einschließlich der Rechtsanthropologie sowie der Legal Gender Studies erarbeitet. Damit im Zusammenhang stehende Fallbeispiele und Diskussionen im Rahmen von Übungen vermitteln den Bezug zur Praxis.

Semester (empfohlen)	LV-Typ	LV-Inhalt	Zeugniserwerb
Grundkurse Pflichtbereich			
Vollzeit: 1 Berufsbgl: 1	VO (2 SST, 3 ECTS)	Legal Theory I: General Elements and Methodology of Law	nicht prüfungs- immanent
V: 2 B: 2	VO (2 SST, 3 ECTS)	Legal Theory II: Legal, Social & Political Philosophy	nicht prüfungs- immanent
Grundkurse Wahlbereich (wahlweise ist 1 VO pro Semester zu belegen)			
V: 1 B: 1	VO (2 SST, 3 ECTS)	Legal Theory III: The Vienna School of Law and its Critics	nicht prüfungs- immanent
V: 2 B: 2	VO (2 SST, 3 ECTS)	Legal Theory IV: Formal Logic & Philosophy of Language	nicht prüfungs- immanent
V: 1	VO (2 SST,	History of Jurisprudence I: Antiquity to	nicht prüfungs-

B: 1	3 ECTS)	Enlightenment	immanent
V: 2 B: 2	VO (2 SST, 3 ECTS)	History of Jurisprudence II: Late Modernity to Contemporary Developments	nicht prüfungs- immanent
Weiterführende Kurse			
V: 1 B: 1	VOUE (1 SST, 3 ECTS)	Theory of the State	prüfungs- immanent
V: 2 B: 2	VOUE (1 SST, 3 ECTS)	Legal Sociology & Legal Anthropology	prüfungs- immanent
V: 1 B: 3	UE (1 SST, 3 ECTS)	Law & Democracy	prüfungs- immanent
V: 2 B: 2	UE (1 SST, 3 ECTS)	Legal Gender Studies	prüfungs- immanent
Gesamt:	24 ECTS, 12 SST		

b) Pflichtmodul Europäische Rechtskultur und Internationalisierung der Rechtswissenschaften

Die Internationalisierung des Rechts im Zuge von politischer, ökonomischer, aber auch ökologischer Globalisierung und der Europäischen Integration stellt eine der Hauptherausforderungen an die gegenwärtige und in die Zukunft blickende Rechtstheorie und Rechtsphilosophie dar. Einerseits geraten dadurch Grundfesten der Wissenschaftstheorie und der ethischen Anforderungen an das Recht in Fluss. Andererseits stehen Besonderheiten der europäischen Rechtskultur zunehmend im Spannungsfeld von Bewahrung des historisch-kulturell Gewachsenem und Veränderung durch neue globale Einflüsse und Herausforderungen. Das Modul **Europäische Rechtskultur und Internationalisierung der Rechtswissenschaften** vermittelt zunächst in zwei Grundkursen das wesentliche Rüstzeug zur methodisch-systematischen, wissenschaftlichen Einordnung und Beschreibung dieser Phänomene. Für einen soliden rechtswissenschaftlichen Umgang damit werden sodann die Integration Europas rechtstheoretisch beleuchtet und Werkzeuge der Rechtsvergleichung vorgestellt, die zu einem besseren Grundlagenwissen „fremder“ Rechtsordnungen und -kulturen und deren gegenseitige Beeinflussung in Integrationsprozessen bzw. deren methodischer Bewältigung in der Praxis der Rechtssetzung und -anwendung beitragen. Weiterführende Kurse vertiefen dies hinsichtlich der Frage nach den Spezifika der europäischen Rechtskultur in historischer Sicht. Praxisnahe Übungen vermitteln Fallbeispiele zu aktuellen Herausforderungen, die mitunter auch als Bedrohungen wahrgenommen werden. Dies geschieht hinsichtlich aktueller Rechtsfragen und Anforderungen an das Internationale Verfassungs- und Verwaltungsrecht (Stichworte Grundrechtsschutz, demokratische Legitimation und „good governance“ etwa in den Bereichen der Sicherheits- und Umweltpolitik) sowie hinsichtlich religiös oder ideologisch motivierter Vorstellungen in verschiedenen Rechtskulturen, wie sie im Zuge von Migrationsbewegungen auch zunehmend auf die europäische Rechtskultur einwirken.

Semester	LV-Typ	LV-Inhalt	Zeugniserwerb
Grundkurse			
V: 1 B: 1	VO (2 SST, 3 ECTS)	Theory of European Legal Integration	nicht prüfungs- immanent
V: 2 B: 2	VO (2 SST, 3 ECTS)	Theory of Comparative Law	nicht prüfungs- immanent
Weiterführende Kurse			
V: 1 B: 1	VOUE (1 SST, 3 ECTS)	Foundations of European Legal Culture	prüfungs- immanent
V: 2 B: 2	VOUE (1 SST, 3 ECTS)	European Private Law Development	prüfungs- immanent
V: 1 B: 3	UE (1 SST, 3 ECTS)	International Constitutional & Administrative Law	prüfungs- immanent
V: 2 B: 2	UE (1 SST, 3 ECTS)	Law & Religion	prüfungs- immanent
Gesamt:	18 ECTS, 8 SST		

c) Pflichtmodul Global Legal Research and Legal Information Management

Neuen technologischen Herausforderungen an das Rechtsdenken und deren (fachdidaktischer) Vermittlung und Anwendung widmet sich das Modul **Global Legal Research and Legal Information Management**. Sowohl die juristische Praxis wie auch die Rechtswissenschaft sind bei ihren Arbeitsprozessen zunehmend mit Rechtsinformationstechnologien konfrontiert. Wie das Recht und die Rechtswissenschaft selbst sind auch die entsprechenden Informationstechnologien von der Internationalisierung erfasst und das vermehrte Auftreten von Rechts- und Forschungsfragen mit internationalen Dimensionen und Bezügen macht neue Anwendungs- und Vermittlungsmethoden notwendig. In den Kursen dieses Moduls werden jeweils Theorie und Anwendungen 1. des Managements internationalen rechtswissenschaftlichen Forschens und Recherchierens sowie 2. des Managements von Rechtsinformation thematisiert und entsprechende praktische wie auch didaktische Kompetenzen vermittelt. Daneben erwerben die Studierenden fachdidaktische Kenntnisse zum Einsatz von ICT im Rechtsunterricht.

Semester	LV-Typ	LV-Inhalt	Zeugniserwerb
V: 1 B: 1	VOUE (1 SST, 3 ECTS)	Global Legal Research Management Education: Theory & Teaching Practice	prüfungs- immanent
V: 1 B: 1	VOUE (1 SST, 3 ECTS)	Legal Information Management Education: Theory & Teaching Practice	prüfungs- immanent
V: 1 B: 1	VOUE (1 SST, 3 ECTS)	ICT Competence in Legal Teaching: Theory & Teaching Practice	prüfungs- immanent
Gesamt:	9 ECTS, 3 SST		

(4) Master-Thesis

Im Rahmen des Universitätslehrgangs ist von der Studierenden oder dem Studierenden eine Master-Thesis aus dem Bereich des behandelten Stoffes zu verfassen. Die Master-Thesis wird im Rahmen des 2. Semesters (bei Vollzeit-Studierenden) bzw. im 3. Semester (bei berufsbegleitend Studierenden) erstellt, von einer Betreuerin oder einem Betreuer begleitet und mit 8 ECTS bewertet. Die Defensio (§ 9 Abs 5) wird mit 1 ECTS bewertet. Das Thema der Master-Thesis ist im Einvernehmen mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer festzulegen und von der Lehrgangsleiterin bzw. dem Lehrgangsleiter zu genehmigen.

Die Lehrgangsleiterin bzw. der Lehrgangsleiter kann auf Antrag der Studierenden bzw. des Studierenden genehmigen, dass die Master-Thesis in einer Fremdsprache abgefasst wird.

(5) Die Abhaltung des Universitätslehrgangs erfolgt in Form von Lehrveranstaltungen und allfälliger Fernstudieneinheiten. Alle oder einzelne Lehrveranstaltungen und alle oder einzelne allfällige Fernstudieneinheiten können in einer Fremdsprache abgehalten werden. Die Lehrveranstaltungen sowie allfällige Fernstudieneinheiten sind von der Lehrgangsleiterin bzw. dem Lehrgangsleiter jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn festzulegen und bekannt zu geben. Die Beauftragung mit der Abhaltung von Lehrveranstaltungen und allfälliger Fernstudieneinheiten erfolgt durch die Lehrgangsleitung.

§ 9. Prüfungsordnung

(1) Die angebotenen Lehrveranstaltungen werden in der Regel (mit Ausnahme der Master-Thesis) wie folgt eingeteilt:

a) Vorlesungen (VO)

Vorlesungen (VO) sind nicht prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen und bestehen aus Vorträgen der Lehrenden einschließlich der Möglichkeit zu anderen Präsentationsformen und können auch Raum für Diskussionen bieten. Sie dienen der Darstellung von zentralen Themen und Methoden des Faches, wobei auf verschiedene Lehrmeinungen eingegangen und der aktuelle Forschungsstand berücksichtigt wird. Die Leistungsüberprüfung erfolgt durch eine mündliche oder schriftliche Prüfung am Ende der Lehrveranstaltung.

b) Vorlesungen mit Übungscharakter (VOUE)

Vorlesungen mit Übungscharakter (VOUE) sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen. Diese bestehen aus Vorträgen der Lehrenden, die nach Darstellung der zentralen Themen und Methoden des Faches durch die Diskussion und Lösung von praxisnahen Fällen und/oder wissenschaftlichen Aufgabenstellungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ergänzt werden. Der Leistungsnachweis besteht aus der Anwesenheitskontrolle, der Mitarbeit, der Präsentation von Fallbeispielen und/oder ergänzenden Referaten.

c) Übungen (UE)

Übungen (UE) sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen und dienen dazu, durch die Anwendung eines konkreten Lehrstoffes praktische Aufgaben zu lösen, wobei den beruflichen Zielen des Universitätslehrganges besondere Bedeutung zukommt. Zur Bewertung werden herangezogen: Zur Bewertung werden herangezogen: Mitarbeit (Diskussion), Referate oder eine mündliche oder schriftliche Prüfung (Hausarbeit) am Semesterende. Es besteht Anwesenheitspflicht.

(2) Werden Lehrveranstaltungen und allfällige Fernstudieneinheiten in einer Fremdsprache durchgeführt, sind die jeweiligen Prüfungen ebenfalls in der betreffenden Fremdsprache abzuhalten.

(3) Bei der Beurteilung gelten die Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 und des studienrechtlichen Satzungsteiles der Universität Wien.

(4) Die Leiterin bzw. der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle rechtzeitig vor Beginn der Lehrveranstaltung schriftlich bekannt zu geben.

(5) Die Abschlussprüfung ist eine inhaltliche Defensio der Master-Thesis und umfasst 1 ECTS-Punkt. Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung ist der erfolgreiche Abschluss aller im Studienplan vorgesehener Module (§ 8 Abs 2 iVm § 9 Abs 1). In der Defensio erbringen die Studierenden den Nachweis, dass sie in der Lage sind, ihre Master-

Thesis sowohl hinsichtlich der theoretischen und methodischen Grundlagen als auch hinsichtlich der inhaltlichen Kohärenz und einer allfälligen praktischen Anwendbarkeit umfassend darzulegen. Die Prüfungskommission vergibt eine numerische Endnote.

(6) Die Prüfungskommission bei der Abschlussprüfung setzt sich aus der Lehrgangsleitung, einem Mitglied des Lehrkörpers eines Jahrgangs und einem Mitglied des wissenschaftlichen Beirats zusammen. Die Kommission muss aus mindestens 3 Personen bestehen. Bei Verhinderung eines der Mitglieder kann ein weiteres Mitglied des Lehrkörpers eines Jahrgangs bzw. ein weiteres Mitglied des wissenschaftlichen Beirats an seine Stelle treten.

(7) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, sind vom für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ oder auf Grundlage einer entsprechenden Bevollmächtigung von der Lehrgangsleiterin oder vom Lehrgangsleiter auf Antrag der Lehrgangsteilnehmerin oder des Lehrgangsteilnehmers im Sinne des Universitätsgesetzes 2002 anzuerkennen, soweit sie den im Curriculum vorgeschriebenen Leistungen gleichwertig sind.

(8) Die Lehrveranstaltungsinhalte können im Ausmaß von 15 ECTS aufgrund aktueller Entwicklungen angepasst werden. Darüber entscheidet die Lehrgangsleitung in Rücksprache mit dem wissenschaftlichen Beirat.

§ 10. Abschluss

(1) Der Abschluss des Universitätslehrgangs „Legal Theory (LL.M.)“ ist durch ein Abschlussprüfungszeugnis zu beurkunden.

(2) Den Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs Legal Theory (LL.M.) ist der akademische Grad „Master of Laws“, abgekürzt LL.M., zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

§ 11. Inkrafttreten

Das Curriculum des Universitätslehrgangs „Legal Theory (LL.M.)“ tritt mit dem auf die Verlautbarung im Mitteilungsblatt der Universität Wien folgenden Monatsersten in Kraft.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
N e w e r k l a